

**Vertrag über freiberufliche Leistungen**  
(Ingenieure, Architekten, Sonderfachleute)

bei Schriftverkehr bitte angeben:

Vertragsnummer: CCH 017  
Vertragskennzeichen: VE 746

Datum: 10.04.2014

Telefon: 040 380880-0

Fax: 040 380880-10

zwischen der

ReGe Hamburg  
Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH  
Überseeallee 1  
20457 Hamburg

Ansprechpartner:

Telefon:

namens und für Rechnung der  
CCH Immobilien GmbH & Co. KG

als Auftraggeber

und

HHP West Beratende Ingenieure GmbH  
Herforder Str. 20  
33602 Bielefeld

Ansprechpartner:

Telefon:

als Auftragnehmer.

**Maßnahme:** Brandschutztechnische Beratung

**Leistungs-** Dieser ergibt sich aus der Anlage 1.  
**umfang:**

**Honorar:** Im Rahmen der stufenweisen Beauftragung ergibt sich das Honorar für die Leistungsstufen 2 und 3 aus der Anlage 1. Das Honorar für die Leistungsstufe 1 nach Anlage 1 wird beauftragt

zu  festen Einheitspreisen mit einem vorläufigen Gesamtpreis von \_\_\_\_\_ Euro  
zuzüglich des zum Tage der Entstehung der Steuerschuld  
geltenden Steuersatzes von z. Zt. 19% \_\_\_\_\_ Euro  
Auftragssumme \_\_\_\_\_ Euro

<input checked="" type="checkbox"/> einer Pauschalsumme (Gesamtpreis) von	92.000,00 Euro
zuzüglich des zum Tage der Entstehung der Steuerschuld	
geltenden Steuersatzes von z. Zt. 19%	<u>17.480,00 Euro</u>
Auftragssumme	<u><u>109.480,00 Euro</u></u>

**Nebenkosten**

Alle Nebenkosten, z.B. Auslagen für Fotokopien, Vervielfältigungen und Lichtpausen, Versicherungsprämien, Reisekosten, Bürokosten, Post- und Fernspreckgebühren sind in den Honorarsätzen enthalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

**Sonstige Vereinbarungen:**

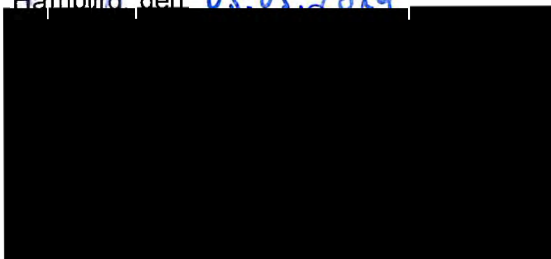
- Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen der ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH (AVB). Bestimmungen dieses Vertrages gehen jedoch vor.
- Es gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HoAI) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Regelungen dieses Vertrages sowie der AVB gehen vor.
- Ausführungsfristen: Diese ergeben sich aus der Anlage 1.
- sonstiges: Es gelten die ergänzenden Regelungen der Anlage 1.

Beide Ausfertigungen dieses Vertrages sind zu unterschreiben und eine Ausfertigung ist zurückzusenden.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Hamburg, den 05.05.2014



Verteiler:

1. Erste Ausführung an Auftragnehmer zum Verbleib
2. Ausführung zur Rückgabe an die ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH (zurück am )
3. Baukaufmann
4. Projektleiter Vfg.

## Allgemeine Vertragsbedingungen der ReGe Hamburg für Verträge mit freiberuflich Tätigen (Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute)

### § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen Dritter vertreten.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen.
- 1.4 Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- 1.6 Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich schriftlich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.
- 1.7 Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an einen Dritten vergeben.
- 1.8 Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer mit auszuführen, wenn der Auftraggeber dies von ihm fordert und er darauf eingerichtet ist. Das Honorar hierfür hat er zuvor schriftlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- 1.9 Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Paragraphen genügt auch die Übersendung einer E-Mail.

### § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Rücksprachen des Auftragnehmers mit anderen fachlich Beteiligten sind dem Auftraggeber grundsätzlich zur Kenntnis zu bringen.
- 2.2 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.3 Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Paragraphen genügt auch die Übersendung einer E-Mail.

### § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Vertretung des Auftraggebers nicht befugt. Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf den Gegenstand des Vertrages beziehen.

### § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Leistung nach dem Vertrag für abgeschlossen erklärt ist.
- 4.2 Zur Erfüllung dieser Pflicht hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen vorzulegen oder ihm innerhalb der üblichen Betriebsstunden Zutritt zu Arbeitsplätzen zu gewähren, an denen die Leistung erbracht wird.

### § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 5.1 Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten und beschafften sowie ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind an den Auftraggeber nach Beendigung des Vertrages herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- 5.2 Für abgeschlossene Teile der Leistung kann der Auftraggeber auch früher die Herausgabe verlangen.
- 5.3 Soweit die Unterlagen in digitaler Form (Microsoft Word, Excel, Power Point; bei CAD als plt-Datei oder dwg-Datei) vorliegen, sind sie zusätzlich in dieser herauszugeben. Zusätzlich sind alle Unterlagen auch immer in PDF Format zu übergeben.
- 5.4 Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf dem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

### § 6 Urheberrecht

- 6.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen im Rahmen der Vertragserfüllung gefertigten Unterlagen und Plänen entsprechend dem Vertragszweck ein.
- 6.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zusätzlich unwiderruflich das zeitlich und räumlich unbeschränkte ausschließliche Nutzungsrecht zur Vorbereitung von Abbildungen der Unterlagen und des Werkes sowie zur Herstellung der hierfür erforderlichen Vervielfältigungsstücke insbesondere durch Lichtbild, Film, Druck oder Grafik ein. Der Auftraggeber kann ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers Dritten das Recht zu Vervielfältigung und Verbreitung der Unterlagen oder des Werkes in der in Satz 1 beschriebenen Weise als einfaches Nutzungsrecht einräumen.
- 6.3 Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

### § 7 Zahlungen

- 7.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung spätestens 30 Tage nach Eingang einer prüfbaren Rechnung.
- 7.2 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen bis zu einer Höhe von 95 v. H. der vereinbarten Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt, sofern nicht vertraglich Anderes vereinbart ist. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
- 7.3 Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original einzureichen.
- 7.4 Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 7.5 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag ohne Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

### § 8 Kündigung

- 8.1 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.2 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen, es gilt dann § 649 BGB.
- 8.3 Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, der nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt, länger als sechs Monate unterbrochen oder nicht weitergeführt wird.

### § 9 Haftung und Verjährung

- 9.1 Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2 Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt sobald der Auftraggeber die Leistung abgenommen hat. Es findet eine förmliche Abnahme der Leistungen statt, die schriftlich zu dokumentieren ist.

### § 10 Haftpflichtversicherung

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet für die Dauer des Vertragsverhältnisses, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 2,5 Mio. Euro besteht. Im Vertrag kann eine abweichende Deckungssumme angegeben werden. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Leistungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- 10.4 Der Auftragnehmer beschafft dem Auftraggeber binnen vier Wochen nach Abschluss des Vertrages eine schriftliche Erklärung seiner Versicherung, in der diese sich verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn der Versicherungsschutz entfällt oder aufgehoben wird.

### § 11 Arbeitsgemeinschaft

- 11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 11.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

### § 12 Verschwiegenheitsverpflichtung

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werdenden Informationen sowohl während als auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.
- 12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln, insbesondere den Schutz der überlassenen Daten durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- 12.3 Der Auftragnehmer weist sämtliche Mitarbeiter, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses einsetzt werden, in geeigneter Form auf das Erfordernis außerordentlicher Vertraulichkeit hin und verpflichtet sie auf die besondere Verschwiegenheit.

### § 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers.
- 13.2 Gerichtsstand für alle gerichtlichen Streitigkeiten ist Hamburg.
- 13.3 Es gilt deutsches Recht.

### § 14 Schriftform

Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

### § 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der AVB im Übrigen.

Bitte beachten:

**Rechnungen gehen an folgende Adresse:**

CCH Immobilien GmbH & Co. KG  
Überseeallee 1  
20457 Hamburg

## **Leistungsbeschreibung Beratungsleistung Brandschutz, ergänzende Regelungen**

### **1. Leistungsbeschreibung**

#### **Stufe 1: Leistungsphasen 1-4**

##### **1.1 Grundlagenermittlung**

###### 1.1.1 Grundleistungen

- ▶ Klären der Aufgabenstellung und des Planungsumfangs. Klären inwieweit besondere Fachplaner einzubeziehen sind und Festlegen der Aufgabenverteilung.
- ▶ Zusammenstellen der Ergebnisse.

###### 1.1.2 Besondere Leistungen

- ▶ Bestandserfassung vor Ort.
- ▶ Auswerten von Bauakten/Genehmigungsunterlagen.

##### **1.2 Vorplanung**

- ▶ Feststellen einschlägiger Rechtsgrundlagen und der wesentlichen materiell-rechtlichen Anforderungen aufgrund der Art, Nutzung, Bauweise, Größe, Nachbarschaft und des gestalterischen Konzeptes sowie eventuell beanspruchte Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften.
- ▶ Erarbeiten der Grundzüge des Brandschutzkonzeptes einschließlich der Möglichkeiten beim abwehrenden Brandschutz und Grundlagen für anlagetechnische Maßnahmen.
- ▶ Skizzen- oder stichpunkthaftes Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse.

##### **1.3 Entwurfsplanung**

- ▶ Erarbeiten des Brandschutzkonzeptes ggf. unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen den baulichen und anlagetechnischen Maßnahmen.
- ▶ Konkretisieren von allen objektspezifischen Brandschutzanforderungen.
- ▶ Mitwirken bei Abstimmungen mit Behörden. Abstimmung mit der Brandschutz-Dienststelle und/oder Feuerwehr.
- ▶ Zusammenstellen wesentlicher Inhalte als Entwurf des textlichen Erläuterungsberichtes zum Stand der Entwurfsplanung.

##### **1.4 Genehmigungsplanung**

- ▶ Erarbeiten des Erläuterungsberichts gemäß der jeweils geltenden bauaufsichtlichen Verfahrensvorschriften mit Darstellung
  - der Rechtsgrundlagen, die der Planung zugrunde liegen

- des Brandschutzkonzeptes mit den baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Maßnahmen
- der Erfordernisse zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes
- ▶ *Brandschutzpläne als Visualisierung der baulichen Maßnahmen und anlagentechnisches Konzept (siehe Abschnitt 2.5).*
- ▶ Begründen von Abweichungen.
- ▶ Dokumentation dieser Unterlagen.

### **1.5 Brandschutzpläne**

- ▶ Ausführliche zeichnerische Darstellung der Ergebnisse in mehrfarbigen Brandschutzplänen, die auf der Basis der Architektenpläne (dwg-Files) geschoßweise in Grundrissen sowie den wesentlichen Schnitten erstellt werden. Darstellung der Brandschutzanforderungen an
  - tragende/ nichttragende, raumabschließende/ nichtraumabschließende Bauteile wie Decken und Wände,
  - Schächte,
  - Feuerschutzabschlüsse (Brand- und Rauchschutztüren),
  - Flucht- und Rettungswege,
  - notwendige Treppenträume etc.

Diese Zeichnungen dienen auch als Grundlage zur Koordinierung der Ausbau- und Technikgewerke in brandschutztechnischer Hinsicht.

### **1.6 Evakuierungspläne**

- ▶ Zeichnerische Darstellung der geschossübergreifenden Fluchtströme in unterschiedlichen Farben für jedes Geschoss.
- ▶ Darstellung der vorhandenen, notwendigen und ggf. unzureichenden Rettungswegbreiten.

### **1.7 Brandsimulation**

- ▶ Abgrenzung eines repräsentativen Ausschnittes des Gebäudes.
- ▶ Erarbeitung signifikanter Brandszenarien aufgrund der geometrischen Randbedingungen und der Nutzung.
- ▶ Durchführung von Brandsimulationsrechnungen auf der Grundlage vorstehend festgelegter Brandszenarien zur Ermittlung der Rauchfreihaltung der Rettungswege.
- ▶ Zusammenfassung und Bewertung der mittels der Simulationsrechnungen ermittelten Ergebnisse insbesondere hinsichtlich der Rettungswege.
- ▶ *Erarbeiten des Erläuterungsberichts mit Darstellung der Brandszenarien, der Simulationsergebnisse und der Folgerungen aus den Berechnungsergebnissen.*
- ▶ Zusammenstellen dieser Unterlagen.

## **1.8 Besprechungstermine**

- ▶ Abstimmung und Vorstellung der (Zwischen-) Ergebnisse, ggf. Diskussion mit den Beteiligten:
  - Bauherr
  - Architekt, Sonderingenieure
  - Bauaufsicht, Feuerwehr

## **Stufe 2: Leistungsphasen 5-6**

### **1.9 Ausführungsplanung**

#### 1.9.1 Grundleistungen

- ▶ Beraten der Objekt- und Fachplaner hinsichtlich der integrierten brandschutztechnischen Fachleistung bis zur ausführungsfähigen Lösung auf Basis des genehmigten Brandschutzkonzeptes bzw. der Fortschreibung durch die Genehmigung.
- ▶ Mitwirken an der Koordination der Fachplanung an brandschutzrelevanten Schnittstellen.
- ▶ Zusammenstellen der Ergebnisse.

#### 1.9.2 Besondere Leistungen

- ▶ Prüfen und Mitwirkung bei Leitdetails von Ausführungsplänen und Montageplänen der Objekt- und Fachplaner hinsichtlich des baulichen Brandschutzes.
- ▶ Prüfen von Funktionsbeschreibungen des anlagentechnischen Brandschutzes.
- ▶ Mitwirken bei der Erstellung der Steuermatrix.

### **1.10 Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe**

- ▶ Beraten der Objekt- und Fachplaner bei der Erstellung der brandschutztechnischen Teile der Leistungsverzeichnisse.
- ▶ Mitwirken an der Koordination der Fachplanung an brandschutzrelevanten Schnittstellen.
- ▶ Beraten der Objekt- und Fachplaner bei der Auswertung der brandschutzrelevanten Teile der Leistungsverzeichnisse.

### **1.11 Besprechungstermine**

- ▶ Abstimmung und Vorstellung der (Zwischen-) Ergebnisse, ggf. Diskussion mit den Beteiligten:
  - Bauherr
  - Architekt, Sonderingenieure
  - Bauaufsicht, Feuerwehr

### **Stufe 3: Leistungsphasen 8-9**

#### **1.12 Objektüberwachung (Bauüberwachung)**

- ▶ Prüfen der Ausführung des Objektes auf prinzipielle Übereinstimmung mit dem genehmigten Brandschutzkonzept bzw. der Fortschreibung durch die Genehmigung zum baulichen Brandschutz.
- ▶ Kontrolle der Verwendbarkeitsnachweise und Bescheinigungen zum baulichen Brandschutz.
- ▶ Prüfen der Plausibilität der Sachverständigen- oder Sachkundigennachweise für die brandschutzrelevanten Anlagen auf Schnittstellen.
- ▶ Mitwirken bei der Vorbereitung von behördlichen Abnahmen/Begehungen und Teilnahme daran.
- ▶ Erstellen eines Statusberichtes einschließlich Bewerten der Möglichkeiten für die Inbetriebnahme.

#### **1.13 Dokumentation**

- ▶ Zusammenfassende Einarbeitung der Festlegungen und Ergebnisse der vorausgehenden Leistungsphasen in den Erläuterungsbericht.
- ▶ Aktualisierung der Brandschutzpläne.

#### **1.14 Brandschutzordnung und Evakuierungskonzept**

- ▶ Erstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teile A bis C, auf Grundlage des Brandschutzkonzeptes sowie vom Auftraggeber zu treffenden Angaben über geplante Betriebsabläufe und zu benennendes Personal.

Diese umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Brandverhütung,
- Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Sachwerte
- Erstbrandbekämpfung, Löschmaßnahmen
- Festlegung der Brandschutzaufgaben von Personen im Brandschutz-Management,
- Alarmorganisation,
- Arbeitsanweisung für Mitarbeiter und Fremdfirmen
- Verhaltensregeln der Mitarbeiter gegenüber Besuchern im Brandfall
- Alarmierungskonzept
- Vorbereiten für den Einsatz der Feuerwehr
- Festlegung und Kennzeichnung von Sammelplätzen
- Nachsorge



- ▶ Erstellen eines Evakuierungskonzeptes mit Darstellung aller Abhängigkeiten hinsichtlich der Nutzung der Rettungswege
- ▶ Abstimmungsgespräche mit den Betreibern über betriebliche Anforderungen

### 1.15 Flucht- und Rettungswegepläne

- ▶ Erstellung Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 und nach Arbeitsstättenverordnung unter Berücksichtigung der Betriebsvorschriften und bestehenden Alarmpläne in den Sprachen Deutsch und Englisch für das gesamte CCH. Des Weiteren wird auf den Plänen die Brandschutzordnung Teil A in den Sprachen Deutsch und Englisch dargestellt. Je nach Übersichtlichkeit beträgt das Planformat DIN A2 bzw. A3 und wird für die erforderlichen Standorte lagerichtig erstellt. Die Flucht- und Rettungspläne werden auf Grundlage aktueller Architektenpläne im Datenaustauschformat dwg erstellt.
- ▶ Klärung und ggf. Überarbeitung des Flucht- und Rettungswegekonzeptes auf der Grundlage der Ausführungspläne Architekt und des Brandschutzkonzeptes.
- ▶ Sichtung Revisionsunterlagen Brandmeldeanlage.
- ▶ Abstimmungsgespräch mit der Feuerwehr zur Festlegung der Handfeuerlöcher.
- ▶ Abstimmungsgespräch mit dem AG/Nutzer über das Layout der Flucht- und Rettungswegepläne.
- ▶ Lieferung der Pläne als pdf-Dateien auf Datenträger.

### 1.16 Feuerwehrpläne

- ▶ Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und den Merkblättern der Hamburger Feuerwehr, auf Grundlage der vom Architekten zur Verfügung gestellten Pläne und Datenaustauschdateien. Diese bestehen aus einem Feuerwehrlageplan und aus Feuerwehrgeschossplänen der einzelnen Gebäude.
  - **Feuerwehrlageplan**  
Übersicht des CCH und Darstellung nach DIN 14095 der Zufahrten, Brandmeldezentralen, Feuerwehrschränke, Brandwände, Brandabschnitte etc.
  - **Feuerwehrgeschosspläne**  
Darstellung der feuerwiderstandsfähigen und raumabschließenden Wände, Öffnungen in Decken und Wänden, Zugänge / Notausgänge, Treppen / Treppenträume, notwendige Flure, Hauptgänge, begehbare Flächen, Angriffswege, Rettungswege, Aufzüge, Bedienstellen für brandschutztechnische Anlage, Löschwasserleitung, Löschanlagen, etc. Bearbeitung aller Grundrisse.
- ▶ Die Darstellung erfolgt jeweils im DIN A3-Format Die Feuerwehrpläne werden auf Grundlage aktueller Architektenpläne im Datenaustauschformat dwg erstellt.
- ▶ Abstimmungsgespräch mit der Feuerwehr über die erforderlichen Mindestangaben auf den Feuerwehrplänen.

- ▶ Anforderung Lageplan der Hamburger Wasserwerke zur Klärung Lage Unterflurhydranten.
- ▶ Lieferung der Pläne als pdf-Dateien auf Datenträger.

## 2. stufenweise Beauftragung

Der AN wird zunächst mit den Leistungen der Stufe 1 beauftragt. Der AG ist berechtigt, die einzelnen Leistungsstufen durch einseitige schriftliche Erklärung abzurufen. Ein Rechtsanspruch des AN auf die Beauftragung einzelner Leistungsstufen besteht – auch im Bedarfsfall - nicht. Im Falle des Abrufs gelten die folgenden Honorare für die weiteren Leistungsstufen:

Stufe 2:	45.000,00 Euro zzgl. USt.
Stufe 3	57.500,00 Euro zzgl. USt.

Wird der AN nicht mit weiteren Leistungsstufen beauftragt, so stehen ihm für die nicht beauftragten Leistungsteile weder Vergütungs-, Aufwendersersatz-, Schadensersatz, noch sonstige Ansprüche zu. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars herleiten. Erstellt der AN im Rahmen seiner Leistungen Planungen für eine noch nicht beauftragte Leistungsstufe, hat er insoweit ohne entsprechenden Abruf keinen Anspruch auf eine Vergütung oder einen sonstigen Ausgleich.

Der AN wird von der Verpflichtung zur Ausführung der Leistungen der Stufe 2 frei, wenn die Leistungen der Stufe 1 abgeschlossen sind und der Auftraggeber die Leistungen der Stufe 2 nicht innerhalb von 24 Monaten abruf. Der AN wird von der Verpflichtung zur Ausführung der Leistungen der Stufe 3 frei, wenn die Leistungen der Stufe 1 abgeschlossen sind und der Auftraggeber die Leistungen der Stufe 3 nicht innerhalb von 36 Monaten abruf.

## 3. Termine und Fristen:

Planung und Ausführung: ab sofort bis etwa Ende 2018

Fertigstellung des Brandschutzkonzeptes  
als Grundlage für die Kostenberechnung: bis 01.09.2014

Im Übrigen sind die Leistungen so zu erbringen, dass insbesondere der Objektplaner die nachfolgenden Termine einhalten kann:

Fertigstellung OPL Gebäude, LPh 1 & 2 HOAI: 03.07.2014  
Fertigstellung OPL Ing., LPh 1 & 2 HOAI: 22.08.2014

Fertigstellung OPL Gebäude, LPh 3 HOAI: 06.11.2014  
Fertigstellung OPL Ing., LPh 3 HOAI: 17.11.2014

Fertigstellung OPL Gebäude, LPh 4 HOAI: 01.01.2015  
Fertigstellung OPL Ing., LPh 4 HOAI: 09.01.2015

#### 4. Haftung, Versicherung

4.1 Die Haftung und die Verjährung von Ansprüchen gegen den AN richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Der Auftraggeber wird für das Bauvorhaben „Revitalisierung CCH“ eine kombinierte Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung (Projektversicherung) abschließen, die zur Vermeidung versicherungstechnischer Abgrenzungsschwierigkeiten für alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Leistungen und Lieferungen abgeschlossen wird und alle daran beteiligten Unternehmen und Personen mitversichert. Die Projektversicherung umfasst die Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht und Umweltschadenversicherung. Eingeschlossen in die Versicherung ist auch die Berufshaftpflichtversicherung für die Planer (Planungshaftpflicht-Versicherung).

Der Deckungsschutz der Projektversicherung wird mindestens den GDV Standard-Bedingungen entsprechen:

- der Bauleistungs-Versicherung "Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN) – Fassung 01.01.2011"
- der Haftpflicht-Versicherung "Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) - Fassung April 2012" mit einer pauschalen Deckungssumme (einfach limitiert auf die Projektdauer) in Höhe von mindestens

150.000.000 € für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden (limitiert auf 10.000.000 € für die Umweltschadenversicherung)

und separat

10.000.000 € für Schäden am Bauwerk durch Verstöße aus Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI

4.3 Es wird für Schäden am Bauwerk im Bereich der Planungshaftpflichtversicherung Selbstbeteiligung in einer Höhe von 50.000 € vereinbart.

4.4 Der Versicherungsschutz der Projektversicherung beginnt mit der Aufnahme der Planungstätigkeit. Er ist zeitlich begrenzt bis zur Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber, jedoch längstens bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Versicherungsdauer. Für die Haftpflicht-Versicherung gilt zusätzlich eine Nachhaftungszeit von 5 Jahren.

4.5 Die vom Auftraggeber abgeschlossene Projektversicherung geht eventuell bestehenden eigenen Verträgen des Auftragnehmers unter Berücksichtigung des Selbstbehaltens von 50.000 € vor.

Durch den Abschluss der Projektversicherung werden die vertraglichen Regelungen zwischen den am Bauvorhaben Beteiligten nicht berührt.

## **5. Projektkommunikation**

Der AG richtet auf seine Kosten ein elektronisches, internetbasiertes Projektmanagementsystem ein (think project). Der Auftraggeber übernimmt die Kosten für einen Zugang des AN zu diesem System. Die Kosten für etwa erforderliche weitere Zugänge trägt der AN.

Stellt der Auftraggeber eine Schulung zu dem Projektmanagementsystem bereit, ist die Teilnahme für die damit befassten Teammitglieder auf Seiten des AN verpflichtend. Der AN ist verpflichtet, den gesamten Planaustausch und Schriftverkehr mit den anderen an der Planung Beteiligten, dem/den Bauunternehmen sowie dem AG über dieses System durchzuführen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, auch alle Zwischenergebnisse unmittelbar auf diesem System zu hinterlegen. Dabei sind folgende Dateiformate zu verwenden:

- Tabellen: MS-Excel
- Texte: MS-Word
- Zeichnungen: DWG und PLT Format
- Alle Dokumente zusätzlich jeweils im PDF Format.

## **6. Zahlung**

Abweichend von Ziff. 7.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der ReGe Hamburg werden Abschlagszahlungen für nachgewiesene Leistungen zu 100% ausbezahlt.